## VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGS -/ANDERUNGSBESCHLUSS

  Der Gemeinderat hat am 11.05.1988

  gem. § 2 Abs. 1 Bau6B die Aufstellung /
  Änderung des Bebauungsplanes beschlossen

  Dieser Beschluß wurde am 30.08.88

  öffentlich bekanntgemacht.
- 2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

  Die Burgerbeteiligung gem § 3 Abs 1 BauGB

  wurde am 12.09.88 /in der Zeit vom

  bis durchgeführt.
- 3. OFFENTLICHE AUSLEGUNG

  Der Gemeinderat hat am 30.08.89

  die öffentliche Auslegung des

  Bebauungsplanentwurfs gem § 3 Abs. 2

  BauGB beschlossen Nach vorheriger,

  öffentlicher Bekanntmachung hat der

  Bebauungsplanentwurf mit Textteil und

  Begrundung in der Zeit vom 14.05.90

  bis 15.06.1990

  öffentlich ausgelegen.
- 4. SATZUNGSBESCHLUSS

  Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

am 12.09.90 / 20.03.91 gem. § 10 Bau6B als Satzung beschlossen.

## 5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem § 11 Abs. 1
Bauß dem Regierungspräsidium Freiburg
angezeigt Das Regierungspräsidium Freiburg
hat das Anzeigeverfahren gem § 11 Abs. 3
Bauß durchgeführt und mit Verfügung
vom 24.01.1992 Az 22 / 2511.2-18 / 180
erklart, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden

## 6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem § 12 Bau6B am 12.03.1992 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 17.03.1992



## BESTATIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom ... 30 07 1981

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen den 23 19.1991

Dieser Behauungsplan ist mit der offentlich ausgelegten Fertigung identisch ausgenommen Anderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom 20.03.1991

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 24.10.1991



